



Die Lebensunterhaltssicherung als Voraussetzung zur Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels nach dem Aufenthaltsgesetz

Die Erteilung und Verlängerung eines Aufenthaltstitels nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) hängt je nach zugrunde liegendem Aufenthaltswort von verschiedenen Voraussetzungen ab. Die Sicherung des Lebensunterhaltes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel ist eine der wesentlichen allgemeinen Erteilungs- bzw. Verlängerungsvoraussetzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG).

Da die Sicherung des Lebensunterhaltes eine Regelvoraussetzung für die Erteilung und Verlängerung eines Aufenthaltstitels nach dem AufenthG¹ ist, kann davon nicht nach Ermessen abgesehen werden. Es kann regelmäßig nur bei besonderen atypischen Umständen des Einzelfalls darauf verzichtet werden und/oder, wenn höherrangiges Recht wie das Grundgesetz (GG) oder die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) es verlangt.² Je nach Aufenthaltstitel gibt es darüber hinaus gesetzliche Ausnahmen, in denen bei der Erteilung und/oder Verlängerung des Titels von der Sicherung des Lebensunterhaltes abzusehen ist oder abgesehen werden kann (z. B. in § 5 Abs. 3 AufenthG).

Im Folgenden werden der Begriff der Lebensunterhaltssicherung und wesentliche Ausnahmen von diesem Erfordernis anhand der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz (AVwV AufenthG)³ erläutert. Diese Darstellung ist nicht abschließend und ersetzt nicht die genaue Betrachtung der Rechtslage im Einzelfall. Es muss immer auch geprüft werden, ob jeweils alle anderen Erteilungsvoraussetzungen gegeben sind.

Freiburg,
Dr. Elke Tießler-Marenda

Herausgegeben von
Deutscher Caritasverband e.V.
Abteilung Soziales und Gesundheit
Referat Migration und Integration

Postfach 4 20, 79004 Freiburg
Karlstraße 40, 79104 Freiburg
Lorenz-Werthmann-Haus
Telefon-Zentrale 0761 200-0
Telefax 0761 200-2 11
Migration.Integration@caritas.de

1.1	Lebensunterhaltssicherung und Bedarfsermittlung (AVwV AufenthG 2.3.4).....	3
1.2	Unschädliche Leistungen aus öffentlichen Mitteln (AVwV AufenthG 2.3.1.4).....	4
1.3	Schädliche Leistungen aus öffentlichen Mitteln (AVwV AufenthG 2.3.1.2. ff.).....	4
2	Die Lebensunterhaltssicherung im Rahmen der Familienzusammenführung.....	5
2.1	Grundsatz.....	5
2.2	Ausnahmen von der Lebensunterhaltssicherungspflicht im Rahmen der Familienzusammenführung zu Deutschen.....	5
2.2.1	Ehegatt(inn)en.....	5
2.2.2	Kinder.....	6
2.2.3	Eltern(teile).....	6
2.3	Ausnahmen von der Lebensunterhaltssicherungspflicht im Rahmen der Familienzusammenführung zu Ausländer(inne)n.....	6
2.3.1	Familienzusammenführung zu Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen.....	6
2.3.2	Familienzusammenführung bei vorübergehendem Schutz.....	7
2.3.3	Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis von Ehegatt(inn)en.....	7
2.3.4	Eigenständiges Aufenthaltsrecht von Ehegatt(inn)en.....	7
2.3.5	Geburt eines Kindes in Deutschland.....	7
2.3.6	Verlängerung des Aufenthaltsrechts von Kindern.....	8
2.3.7	Verselbständigung des Aufenthaltsrechts von Kindern.....	8
2.3.8	Nachzug der Eltern zu einem minderjährigen anerkannten Flüchtling.....	8
3	Die Lebensunterhaltssicherung bei Aufenthaltstiteln aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (Kapitel 2 Abschnitt 5 AufenthG).....	8
3.1	Grundsatz.....	8
3.2	Zwingende Ausnahmen nach § 5 Abs. 3 AufenthG.....	9
3.3	Ausnahmen im Ermessen nach § 5 Abs. 3 AufenthG.....	9
3.4	Ausnahmen für Ausländer(innen), die als Minderjährige eingereist sind.....	9
3.5	Altfallregelung (Bleiberecht).....	9
3.5.1	Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 i.V.m. § 104 a Abs. 1 S. 1 AufenthG.....	10
3.5.2	Aufenthaltserlaubnis auf Probe (§ 104 a Abs. 1 S. 1 AufenthG).....	10
3.5.3	Aufenthaltsrecht für integrierte Kinder (§ 104 b AufenthG).....	10
3.5.4	Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis auf Probe (§ 104 a Abs. 5 AufenthG).....	10
3.5.5	Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 i.V.m. § 104 a Abs. 1 S. 1 AufenthG.....	11
3.5.6	Ausnahmen bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zur Vermeidung von Härtefällen.....	11
3.5.7	Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis auf Probe gem. Beschluss der IMK vom 4.12.2009.....	12
4	Ausnahmen von der Lebensunterhaltssicherungspflicht auf Grund von höherrangigem Recht.....	13

1 Lebensunterhaltssicherung: Begriffsbestimmung

Unter welchen Umständen der Lebensunterhalt als gesichert gilt, ist in § 2 Abs. 3 AufenthG beschrieben. Demnach müssen die Lebenshaltungskosten einschließlich Krankenversicherung (dazu unten Punkt 1.1) ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestritten werden können (AVwV AufenthG 2.3.1). Die Inanspruchnahme bestimmter öffentlicher Leistungen ist aber unschädlich (dazu Punkt 1.2).

Die Sicherung des Lebensunterhalts aus eigenen Mitteln erfolgt in der Regel durch eigene Erwerbstätigkeit oder eigenes Vermögen. Der Lebensunterhalt kann aber auch aus Mitteln Dritter gedeckt werden. Das kann durch Unterhaltsleistungen von Familienangehörigen (AVwV AufenthG 2.3.4.1) oder durch freiwillige Leistungen Dritter geschehen. Bei letzterem sind aber sehr strenge Maßstäbe an den Nachweis ausreichender Mittel zu legen, eine Verpflichtungserklärung reicht – insbesondere bei längerem Aufenthalt – als solche nicht aus (AVwV AufenthG 2.3.1 und 2.3.4.2).

Die Fähigkeit den Unterhalt aus eigenen Mitteln zu sichern, darf nicht nur vorübergehend gegeben sein. Fraglich kann das z.B. bei befristeten Arbeitsverträgen oder bei Bezieher(inne)n unschädlicher befristeter Leistungen wie dem Elterngeld sein (AVwV AufenthG 2.3.3). In derartigen Fällen muss eine Prognose erstellt werden, wie wahrscheinlich die Lebensunterhaltssicherung in der Zukunft erscheint.

1.1 Lebensunterhaltssicherung und Bedarfsermittlung (AVwV AufenthG 2.3.4)

Lebensunterhalt ist die Gesamtheit der Mittel, die erforderlich sind, um den Bedarf eines Menschen einschließlich Krankenversicherung zu decken.

Ausreichender Krankenversicherungsschutz liegt bei einer Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenversicherung vor (§ 2 Abs. 3 S. 3 AufenthG). Bei Vorliegen einer privaten Krankenversicherung ist im Einzelfall zu prüfen, ob der Versicherungsschutz nach Zweck und Dauer des Aufenthalts ausreicht (AVwV AufenthG 2.3.5.2). Die Pflegeversicherung gehört nicht zum geforderten Versicherungsschutz (AVwV AufenthG 2.3.5).

Wie hoch die Bedarf deckenden Mittel sein müssen, wird im AufenthG nur für Ausbildungs-, Bildungs- oder Studienaufenthalte orientiert am BAföG konkret definiert (§ 2 Abs. 5 S. 5 AufenthG i.V.m. §§ 13, 13 a BAföG). Hier werden keine weiteren Bedarfsrechnungen angestellt, der Höchstsatz des BAföG gilt als bedarfsdeckend (AVwV AufenthG 2.3.4.3, 2.3.6 und 16.0.8).

Zur Bedarfsermittlung werden im Übrigen die Regelsätze des SGB II, Miet- und Nebenkosten und Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherung herangezogen. Das Einkommen muss reichen, um diesen Bedarf zu decken. Dabei sind nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch die Freibeträge nach § 11 und § 30 SGB II zu berücksichtigen (Urteil v. 26.08.2008 Az. 1 C 32.07). Das Einkommen muss demnach auch nach Abzug dieser Freibeträge zum Unterhalt ausreichen. Tut es das nicht, gilt der Lebensunterhalt als nicht gesichert. Es genügt mithin schon der theoretische Anspruch auf ergänzende Leistungen nach SGB II, um die Sicherung des Lebensunterhalts zu verneinen (AVwV AufenthG 2.3.4.). Diese Regelung ist familien- und rechtspolitisch angreifbar, muss derzeit aber bei den Berechnungen zur Lebensunterhaltssicherung beachtet werden.

Das bedeutet, dass Mittel zur Verfügung stehen müssen, die deutlich über die Faustformel „Regelsatz plus Miete“ hinausgehen. Gem. § 11 Abs. 1 S. 2 SGB II sind in jedem Fall 100,- Euro anzusetzen. Je nach familiärer und Einkommenssituation kommen gem. § 11 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 30 SGB II noch 20 Prozent des Bruttoeinkommens zwischen 100,- und 800,- Euro und 10 Prozent des Einkommens zwischen 800,01 und 1200,- Euro (mit Kind: 1.500 Euro) hinzu.⁴ Bei Zweifeln, ob das Einkommen reicht, raten die AVwV den Ausländerbehörden, die örtliche Leistungsbehörde um

eine entsprechende Berechnung zu bitten. Den Betroffenen kann derzeit nur das Gleiche geraten werden.

Die eigene Lebensunterhaltssicherung setzt laut den AVwV auch voraus, dass die Unterhaltspflichten gegenüber den in Deutschland lebenden Angehörigen erfüllt werden können (AVwV AufenthG 2.3.2). Diese „Gesamtbetrachtung“ ist rechtlich umstritten. Es muss im Einzelfall überlegt werden, anwaltlichen Rat einzuholen.

1.2 *Unschädliche Leistungen aus öffentlichen Mitteln (AVwV AufenthG 2.3.1.4)*

Nach § 2 Abs. 3 AufenthG sind folgende öffentliche Leistungen für die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels unschädlich und als lebensunterhaltssicherndes Einkommen zu werten:

- Kindergeld.
- Kinderzuschlag.
- Eltern- bzw. Erziehungsgeld.
- Öffentliche Mittel, die auf einer Beitragsleistung beruhen (z.B. Leistungen aus der Kranken- oder Rentenversicherung und das Arbeitslosengeld I).
- Öffentliche Mittel, die gerade zu dem Zweck gewährt werden, den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen wie z.B. Stipendien.
- Leistungen nach dem BAföG. Das gilt auch, wenn diese Leistungen zum Teil auf Darlehensbasis gewährt werden und es gilt auch für Besitzer(innen) einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 AufenthG⁵.
- Bei BAföG-Empfänger(inne)n aufstockende Leistungen nach § 22 Abs. 7 SGB II, sofern sie bei ihren nach SGB II geförderten Eltern wohnen und nach § 7 Abs. 6 SGB II.
- Leistungen nach dem AFBG⁶ sowie nach dem SGB III (Viertes Kapitel, Fünfter Abschnitt: Förderung der Berufsausbildung).

1.3 *Schädliche Leistungen aus öffentlichen Mitteln (AVwV AufenthG 2.3.1.2. ff.)*

Der Lebensunterhalt ist insbesondere dann nicht gesichert, wenn ein Anspruch auf eine der folgenden Leistungen besteht. Es genügt das Bestehen des Anspruchs, auf den tatsächlichen Bezug kommt es dabei nicht an (AVwV AufenthG 2.3.1.2.4).

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II,
- Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII,
- Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder entsprechende Leistungen nach SGB VIII oder
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Aber: Bei den meisten Titeln zum Zweck eines humanitären Aufenthalts sieht das Gesetz Ausnahmen von der Lebensunterhaltssicherungspflicht vor).

Eine Sicherung des Lebensunterhalts liegt auch dann nicht vor, wenn Wohngeld tatsächlich bezogen wird. Hier ist also nicht bereits der theoretische Anspruch auf die Leistung schädlich, sondern der tatsächliche Bezug (AVwV AufenthG 2.3.1.3). Diese Regelung ist umstritten. Es wäre im Einzelfall zu überdenken, anwaltlichen Rat einzuholen.

2 Die Lebensunterhaltssicherung im Rahmen der Familienzusammenführung

2.1 Grundsatz

Auch im Rahmen der Familienzusammenführung spielt die Sicherung des Lebensunterhalts eine wichtige Rolle. In der Regel muss der Lebensunterhalt bei der Familienzusammenführung gesichert sein. Es gilt der Grundsatz des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG. Demnach setzt die Erteilung und Verlängerung eines Aufenthaltstitels die Sicherung des Lebensunterhaltes jeweils des nachziehenden Ausländers und des Stambberechtigten voraus (AVwV AufenthG 27.3.7).

Für den/die Stamberechtigte(n) heißt das auch, dass die Sicherung des Lebensunterhalts der unterhaltsberechtigten Familienangehörigen Bestandteil der eigenen Lebensunterhaltssicherung ist (AVwV AufenthG 2.3.2.3, s.o. Punkt 1.1). Ist der Unterhalt für ihn/sie und die zuziehenden Angehörigen nicht gesichert, ist die Familienzusammenführung nach herrschender Meinung ausgeschlossen, sofern keine der im Folgenden dargestellten Ausnahmen greift.

Darüber hinaus kann die Familienzusammenführung ausgeschlossen werden, wenn der/die Stamberechtigte für den Unterhalt von anderen bereits in Deutschland lebenden deutschen oder ausländischen Angehörigen auf Leistungen nach SGB II oder XII angewiesen ist bzw. durch den Nachzug sein würde (§ 27 Abs. 3 S. 1 AufenthG).

- Ein theoretischer Leistungsanspruch genügt als Hinderungsgrund, auch hier werden die Erwerbstätigenfreibeträge fiktiv vom Einkommen abgezogen (AVwV AufenthG 27.3.1).
- Diese Regelung gilt auch, wenn ausnahmsweise der Lebensunterhalt für die nachziehenden Angehörigen nicht gesichert sein muss (AVwV AufenthG 27.3.6).
- Bei der Abwägung ist der voraussichtliche Anteil des nachziehenden Familienangehörigen am Familieneinkommen zu berücksichtigen (AVwV AufenthG 27.3.3 ff.).

2.2 Ausnahmen von der Lebensunterhaltssicherungspflicht im Rahmen der Familienzusammenführung zu Deutschen

2.2.1 Ehegatt(inn)en

Ausländischen Ehegatt(inn)en von Deutschen soll die Aufenthaltserlaubnis in der Regel auch ohne Sicherung des Lebensunterhalts erteilt werden (§ 28 Abs. 1 S. 3 AufenthG).

Grundlage für diese Regelung ist, dass deutsche Staatsangehörige auch beim Ehegattennachzug regelmäßig nicht auf ein Leben im Ausland verwiesen werden dürfen. Die Sicherung des Lebensunterhalts ist also im Regelfall nicht Voraussetzung für den Ehegattennachzug und ist nicht durchgängig zu prüfen. Abgewichen werden kann von dieser Regel nur in besonders gelagerten (atypischen) Ausnahmefällen. Ein solcher Fall kann laut AVwV gegeben sein, wenn ein Leben im Ausland zumutbar ist. Ein Indiz für die Zumutbarkeit eines Lebens im Ausland kann sein, dass der/die Betroffene freiwillig lange dort gelebt hat und/oder im Besitz der Staatsangehörigkeit des fraglichen Landes ist. Diese Kriterien können aber nur ein Indiz für die Zumutbarkeit sein. Es muss trotzdem geprüft werden, ob im konkreten Einzelfall ein Leben im fraglichen Land nicht zumutbar ist (AVwV AufenthG 28.1.1.0).

Bei Spätaussiedler(inne)n liegt, auch wenn sie lange im Ausland gelebt haben und/oder im Besitz der Staatsangehörigkeit des fraglichen Landes sind, kein atypischer Fall vor, da sonst ein Wertungswiderspruch zur vertriebenenrechtlichen Grundsatzentscheidung, diesen Personen ein Leben in Deutschland zu ermöglichen, entstünde (AVwV AufenthG 28.1.1.1).

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis kann wegen § 27 Abs. 3 S. 1 AufenthG auch abgelehnt werden, wenn der/die Stamberechtigte für den Unterhalt von anderen Angehörigen auf öffentliche Leistungen angewiesen ist bzw. durch den Nachzug sein würde (AVwV AufenthG 28.1.1.0).

2.2.2 Kinder

Minderjährige ausländische Kinder von Deutschen haben ein Recht zu den deutschen Eltern zu ziehen, auch ohne Sicherung des Lebensunterhalts (§ 28 Abs. 1 S. 2 AufenthG). Vorausgesetzt wird, dass die Einreise dem Ziel dient, eine familiäre Lebensgemeinschaft herzustellen, nicht aber, dass der deutsche Elternteil zur Ausübung der Personensorge berechtigt ist (AVwV AufenthG 28.1.2.5).

2.2.3 Eltern(teile)

Ausländische Eltern(teile) von minderjährigen, ledigen Deutschen haben zur Ausübung der Personensorge einen Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis auch ohne Sicherung des Lebensunterhalts (§ 28 Abs. 1 S. 2 AufenthG). Abzustellen ist auf den familienrechtlichen Sorgerechtsbegriff nach § 1626 Abs. 1 BGB. Darunter fällt folglich nicht nur die alleinige, sondern auch die gemeinsame Sorge. Dem Aufenthaltsanspruch steht mithin nicht entgegen, wenn auch der andere Elternteil das Sorgerecht besitzt. Die Personensorge muss in der Regel in einer familiären Lebensgemeinschaft ausgeübt werden (AVwV AufenthG 28.1.3).

Im Einzelfall kann der Aufenthaltstitel auch bei einem beabsichtigten gemeinsamen Zuzug erteilt werden (AVwV AufenthG 28.1.3).

Aufgrund der Vorwirkung des Schutzgebots von Art. 6 GG kann dem ausländischen Elternteil von noch ungeborenen Kindern, die aufgrund ihrer Abstammung von einem deutschen Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen werden (§ 4 Abs. 1 StAG) ein entsprechendes Visum auch ohne Sicherung des Lebensunterhalts erteilt werden. Das gilt auch für werdende Väter von Kindern, die aufgrund des gewöhnlichen Aufenthalts der ausländischen Mutter in Deutschland nach § 4 Abs. 3 StAG durch Geburt im Inland die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben werden (AVwV AufenthG 28.1.4).

Auch einem nichtsorgeberechtigten Elternteil kann im Wege des Ermessens eine Aufenthaltserlaubnis ohne Sicherung des Lebensunterhalts erteilt werden (§ 28 Abs. 1 S. 4 AufenthG).

2.3 Ausnahmen von der Lebensunterhaltssicherungspflicht im Rahmen der Familienzusammenführung zu Ausländer(inne)n

2.3.1 Familienzusammenführung zu Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen

Asylberechtigten oder Konventionsflüchtlingen kann die Familienzusammenführung in einem Verfolgerstaat nicht zugemutet werden. Dem ist bei Ausnahmen von der Lebensunterhaltssicherungspflicht besondere Bedeutung beizumessen (AVwV AufenthG 29.2.1).

Gem. § 29 Abs. 2 AufenthG kann deshalb der Nachzug von Ehegatten oder minderjährigen ledigen Kindern zu Besitzer(inne)n einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 und 2 und einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 AufenthG ohne Sicherung des Lebensunterhalts zugelassen werden. Es genügt regelmäßig, wenn sie sich nachhaltig um Arbeit und ausreichenden Wohnraum außerhalb einer öffentlichen Einrichtung bemühen (AVwV AufenthG 29.2.2.1).

Ist eine Familienzusammenführung in einem Drittstaat, zu dem eine besondere Bindung des Zusammenführenden oder von Familienangehörigen besteht, unmöglich und wurde ein Antrag auf Familienzusammenführung innerhalb einer Dreimonatsfrist nach der Anerkennung als Asylberech-

tigter oder Konventionsflüchtling gestellt, ist beim Nachzugsanspruch des Ehegatten oder des minderjährigen ledigen Kindes von der Sicherung des Lebensunterhalts und dem Erfordernis ausreichenden Wohnraums abzusehen (§ 29 Abs. 2 S. 2 AufenthG).

2.3.2 Familienzusammenführung bei vorübergehendem Schutz

Bei Besitzer(inne)n einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG besteht gem. § 29 Abs. 4 AufenthG der Anspruch, den Nachzug von Ehegatten oder minderjährigen ledigen Kindern ohne Sicherung des Lebensunterhalts zuzulassen.

2.3.3 Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis von Ehegatt(inn)en

Anders als bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für nachziehende Ehegatt(inn)en, kann bei der Verlängerung von der Sicherung des Lebensunterhalts abgesehen werden (§ 30 Abs. 3 AufenthG). Dabei ist wegen des grundgesetzlichen Schutzes der Ehe der Fortbestand der ehelichen Gemeinschaft als besonderer Umstand zu werten, der die Abweichung von der Regelerteilungsvoraussetzung der Lebensunterhaltssicherungspflicht rechtfertigt (AVwV AufenthG 30.3).

2.3.4 Eigenständiges Aufenthaltsrecht von Ehegatt(inn)en

Wird die Ehe durch Tod oder Scheidung aufgehoben, entsteht unter den Voraussetzungen von § 31 AufenthG ein eigenständiges Aufenthaltsrecht. § 31 spricht zwar von der Verlängerung der (ursprünglichen, akzessorischen) Aufenthaltserlaubnis von nachgezogenen Ehegatt(inn)en. Tatsächlich regelt § 31 AufenthG aber die Entstehung eines neuen eigenständigen Aufenthaltsrechts (AVwV AufenthG 31.1.1.).

Mit Blick auf die Sicherung des Lebensunterhaltes legt § 31 Abs. 4 AufenthG fest, dass die Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB II oder XII dem eigenständigen Aufenthaltsrecht nach § 31 nicht entgegen steht. Die Aufenthaltserlaubnis über das eigenständige Aufenthaltsrecht wird also auch dann erteilt, wenn der Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln oder Unterhaltsleistungen gesichert ist. Das gilt insbesondere bei einer Aufenthaltserlaubnis zur Vermeidung einer besonderen Härte nach § 31 Abs. 2 S. 1 AufenthG. Zur Vermeidung von Missbrauch kann die Aufenthaltserlaubnis bei Bezug von Leistungen nach SGB II oder XII aber versagt werden, wenn der/die Betroffene den Leistungsbezug selbst zu vertreten hat (§ 31 Abs. 2 S. 3 AufenthG). Das ist etwa der Fall, wenn die Aufnahme einer zumutbaren Arbeit verweigert wird (AVwV AufenthG 31.2.3).

Auch wenn der Lebensunterhalt weiterhin nicht gesichert ist, sind weitere Verlängerungen des Aufenthaltstitels nach Ermessen möglich (§ 31 Abs. 4 S. 2 AufenthG, AVwV AufenthG 31.4).

2.3.5 Geburt eines Kindes in Deutschland

Sofern ein Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis, eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG hat, kann ein in Deutschland geborenes Kind eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, auch wenn die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einschließlich der Lebensunterhaltssicherung nicht gegeben sind (§ 33 S. 1 AufenthG).

Haben beide Elternteile oder der allein sorgeberechtigte Elternteil einen entsprechenden Titel, besteht ein Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis unabhängig von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einschließlich der Lebensunterhaltssicherung (§ 33 S. 2 AufenthG, AVwV AufenthG 33.0).

2.3.6 Verlängerung des Aufenthaltsrechts von Kindern

Die Aufenthaltserlaubnis für minderjährige Kinder muss auch ohne Sicherung des Lebensunterhalts verlängert werden, solange ein sorgeberechtigtes Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis, eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG besitzt und das Kind mit ihm in familiärer Gemeinschaft lebt (§ 34 Abs. 1 1. Alt. AufenthG).

Ebenfalls ohne Sicherung des Lebensunterhalts muss die Aufenthaltserlaubnis für Kinder verlängert werden, die nicht mit dem sorgeberechtigten Elternteil zusammenleben, aber im Fall einer Ausreise das Rückkehrrecht nach § 37 AufenthG hätten. Mit dem Verweis auf § 37 AufenthG nicht erfasst ist die Voraussetzung der Lebensunterhaltssicherung nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG (AVwV AufenthG 34.1.5).

2.3.7 Verselbständigung des Aufenthaltsrechts von Kindern

2.3.7.1 Bei Minderjährigen

Minderjährigen Ausländer(inne)n, die seit 5 Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Familienzusammenführung sind, wird die Niederlassungserlaubnis abweichend von § 9 Abs. 2 AufenthG, also auch abweichend von der Lebensunterhaltssicherungspflicht, erteilt (§ 35 Abs. 1 S. 1 AufenthG). Dem steht aber der Versagungsgrund des § 35 Abs. 3 Nr. 3 AufenthG gegenüber. Demnach besteht ein Anspruch auf die Niederlassungserlaubnis nicht, wenn der Lebensunterhalt nicht ohne öffentliche Mittel gesichert ist, es sei denn der/die Ausländer(in) geht zur Schule oder ist noch in der Ausbildung. Greift der Versagungsgrund kann eine Niederlassungserlaubnis nach Ermessen erteilt oder die Aufenthaltserlaubnis verlängert werden.

2.3.7.2 Bei Volljährigen

Mit der Volljährigkeit wandelt sich das von den Eltern abgeleitete Aufenthaltsrecht der Kinder in ein eigenständiges Recht (§ 34 Abs. 2 AufenthG). Für eine weitere Verlängerung dieses eigenständigen Rechts gelten dann nicht mehr die Sonderregeln der §§ 27 bis 33, sondern § 5 AufenthG einschließlich der Sicherung des Lebensunterhalts (AVwV AufenthG 34.3.2).

Volljährig gewordene Kinder haben allerdings einen Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis ohne die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 2 AufenthG erfüllen zu müssen (§ 35 Abs. 1 S. 2 AufenthG). Dieser Anspruch stellt an die Lebensunterhaltssicherung geringere Anforderungen als § 5 AufenthG, insofern darauf verzichtet wird, wenn der/die Ausländer(in) zur Schule geht oder noch in der Ausbildung ist (§ 35 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AufenthG).

2.3.8 Nachzug der Eltern zu einem minderjährigen anerkannten Flüchtling

Den Eltern eines anerkannten minderjährigen Flüchtlings oder Asylberechtigten ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, auch wenn der Lebensunterhalt nicht gesichert ist (§ 36 Abs. 1 AufenthG).

3 Die Lebensunterhaltssicherung bei Aufenthaltstiteln aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (Kapitel 2 Abschnitt 5 AufenthG)

3.1 Grundsatz

Bei Personen, die aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen ein Aufenthaltsrecht erhalten, kann die Erteilung eines Aufenthaltstitels typischerweise nicht von der Lebensunterhaltssicherung abhängig gemacht werden. Daher wird bei der Erteilung und Verlängerung des

Aufenthaltstitels in unterschiedlichem Umfang kraft Gesetz von der Sicherung des Lebensunterhaltes abgesehen. § 5 Abs. 3 trifft für diese Fälle eine zusammenfassende Sonderregelung (AVwV AufenthG 5.3.0.1).

Die Ausnahmen des § 5 Abs. 3 AufenthG gelten nicht für die Familienzusammenführung zu diesem Personenkreis (AVwV AufenthG 5.3.0.2). Ausnahmen sind hier nur entsprechend den Regelungen zur Familienzusammenführung (oben Punkt 2.2) oder auf Grund von höherrangigem Recht (unten Punkt 3.5.7) möglich.

3.2 Zwingende Ausnahmen nach § 5 Abs. 3 AufenthG

Bei der Erteilung und Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach

- § 24 AufenthG (vorübergehender Schutz),
- § 25 Abs. 2 bis 5 AufenthG (Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge, subsidiärer Schutz),
- § 25 Abs. 4a AufenthG (Opfer von Menschenhandel)

und bei der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach

- § 26 Abs. 3 AufenthG (Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge)

darf eine Sicherung des Lebensunterhaltes nicht verlangt werden (§ 5 Abs. 3 S. 1 AufenthG).

3.3 Ausnahmen im Ermessen nach § 5 Abs. 3 AufenthG

Bei den übrigen humanitären Titeln kann von der Sicherung des Lebensunterhaltes als Erteilungs- bzw. Verlängerungsvoraussetzung abgesehen werden (§ 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG).

Bei der erstmaligen Erteilung eines solchen Titels soll in der Regel von der Lebensunterhaltssicherungspflicht abgesehen werden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es diesem Personenkreis zuvor mangels Aufenthaltserlaubnis gar nicht oder nur unter erschwerten Umständen möglich war, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Nach einjährigem (geduldetem) Voraufenthalt muss im Einzelfall geprüft werden, ob die Sicherung des Lebensunterhaltes in absehbarer Zeit wahrscheinlich erscheint. Dabei sind Qualifikationen zu berücksichtigen, aber auch vorausgegangenes Bemühen um eine Arbeitsstelle (AVwV AufenthG 5.3.2.1).

Wird eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG aus persönlichen Gründen erteilt, soll in der Regel nicht von der Voraussetzung der Lebensunterhaltssicherung abgesehen werden. Die Abgabe einer Verpflichtungserklärung kann genügen (AVwV AufenthG 5.3.2.1).

3.4 Ausnahmen für Ausländer(innen), die als Minderjährige eingereist sind

Für Ausländer(innen) mit einer humanitären Aufenthaltserlaubnis, die als Minderjährige eingereist sind, kann neben § 5 Abs. 3 AufenthG auch auf die Ausnahmen von der Pflicht der Lebensunterhaltssicherung nach § 35 AufenthG zurückgegriffen werden (§ 26 Abs. 4 S. 4 AufenthG, näheres zu § 35 AufenthG: Punkt 2.3.7).

3.5 Altfallregelung (Bleiberecht)

Die gesetzliche Altfallregelung nach §§ 104 a und b AufenthG gilt als Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 AufenthG, also als Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (§ 104 a Abs. 1 S. 3 2. HS AufenthG). Bezüglich der Sicherung des Lebensunterhaltes gilt aber nicht § 5 Abs. 3 AufenthG, sondern die Sonderregelungen des § 104 a AufenthG.

Eine Aufenthaltserlaubnis nach der Altfallregel durfte nur mit einer Befristung auf den 31.12.2009 erteilt werden. Für eine Verlängerung gilt neben den gesetzlichen Regeln (unten Punkte 3.5.4 und 3.5.5) auch der Beschluss der Innenministerkonferenz (IMK) vom 4.12.2009⁷ (unten Punkt 3.5.7).

3.5.1 Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 i.V.m. § 104 a Abs. 1 S. 1 AufenthG

Voraussetzung des Bleiberechts nach § 23 Abs. 1 i.V.m. § 104 a AufenthG ist, dass der Lebensunterhalt eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert ist. Damit kommt eine Sicherung des Lebensunterhalts durch Dritte (insbes. Verpflichtungserklärung) nicht in Betracht.

Ehegatten müssen die Voraussetzungen in eigener Person erfüllen (AVwV AufenthG 104a.0.4. 2. Spiegelstrich), aber nicht durch eigene Erwerbstätigkeit: Bei Paaren bzw. Familien muss der Lebensunterhalt der gesamten Bedarfsgemeinschaft durch die Erwerbstätigkeit eines Familienmitglieds gesichert sein (AVwV AufenthG 104a.1.8 f.).

Hinsichtlich des Umfangs der Lebensunterhaltssicherung gilt § 2 Abs. 3 AufenthG (oben Punkt 1.1)

3.5.2 Aufenthaltserlaubnis auf Probe (§ 104 a Abs. 1 S. 1 AufenthG)

Fehlt es nur an der Sicherung des Lebensunterhaltes und sind im Übrigen die Voraussetzungen der Altfallregelung gegeben, soll die so genannte Aufenthaltserlaubnis auf Probe erteilt werden (§ 104 a Abs. 1 S. 3 AufenthG). Allerdings muss die Perspektive bestehen, in absehbarer Zeit den Lebensunterhalt sichern zu können. Besteht diese Perspektive nicht, darf die Aufenthaltserlaubnis auf Probe nicht erteilt werden (AVwV AufenthG 104a.0.5).

3.5.3 Aufenthaltsrecht für integrierte Kinder (§ 104 b AufenthG)

Das Aufenthaltsrecht, das integrierte Kinder erhalten können, wenn die Eltern die Voraussetzungen der Altfallregelung nicht erfüllen und ausreisen, verzichtet auf die Sicherung des Lebensunterhalts (§ 104 b AufenthG).

3.5.4 Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis auf Probe (§ 104 a Abs. 5 AufenthG)

Die Aufenthaltserlaubnis auf Probe wird mit Gültigkeit längstens bis 31.12.2009 erteilt (§ 104 a Abs. 5 AufenthG). Sie kann ohne Lebensunterhaltssicherung nicht verlängert werden, allerdings ist der Maßstab weniger streng als nach § 2 Abs. 3 AufenthG. Sie soll als Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG verlängert werden, wenn der Lebensunterhalt überwiegend eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert war (§ 104 a Abs. 5 S. 2 1. Alt. AufenthG). Dies ist der Fall, wenn

- entweder im überwiegenden Teil des zu betrachtenden Zeitraums (Antragstellung bis 31.12.2009) der Lebensunterhalt vollständig ohne öffentliche (schädliche) Leistungen gesichert war (AVwV AufenthG 104a.5.3)
- oder im gesamten Zeitraum trotz zusätzlichen Bezugs öffentlicher Mittel jedenfalls das Einkommen aus Erwerbstätigkeit (und/oder aus unschädlichen öffentlichen Leistungen) insgesamt überwog (AVwV AufenthG 104a.5.3).

Mit den AVwV AufenthG wird also klargestellt, dass das „überwiegend“ entweder auf die Quantität der Lebensunterhaltssicherung (materielle Sichtweise) oder auf den Zeitraum (temporäre Sichtweise) bezogen wird.

Die notwendige Sicherung des Lebensunterhalts ist alternativ auch dann zu bejahen, wenn er am 31.12.2009 seit mindestens 1.4.2009 vollständig ohne öffentliche Leistungen bestritten wird und es sich dabei nicht nur um eine vorübergehende Beschäftigung handelt (§ 104 a Abs. 5 S. 2 2. Alt. AufenthG). Arbeitsübliche Befristungen sind nicht schädlich, wenn sie die Annahme künftiger Lebensunterhaltssicherung zulassen (AVwV AufenthG 104a.5.4).

Für alle Alternativen müssen Anhaltspunkte vorliegen, dass zukünftig die vollständige Sicherung des Lebensunterhalts aus eigenen Mitteln gelingen wird (§ 104 a Abs. 5 S. 3 AufenthG, AVwV AufenthG 104a.5.3).

Bei Familien muss der Lebensunterhalt der gesamten Bedarfsgemeinschaft durch die Erwerbstätigkeit eines Familienmitglieds gesichert sein (AVwV AufenthG 104a.5.3).

Fehlt es an einer überwiegenden Sicherung des Lebensunterhalts, ist eine Verlängerung des Aufenthaltstitels auch auf einer anderen Rechtsgrundlage ausgeschlossen (AVwV AufenthG 104a.5.4). Zu prüfen wäre, ob ein Aufenthaltstitel aus einem anderen Grund erteilt werden kann.⁸

3.5.5 Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 i.V.m. § 104 a Abs. 1 S. 1 AufenthG

§ 104 a Abs. 1 S. 1 AufenthG ist eine Rechtsfolgenverweisung (AVwV AufenthG 104a.1.8). Folglich müssten für die Verlängerung dieser Aufenthaltserlaubnis die allgemeinen Regeln gelten, also die gleichen Voraussetzungen erfüllt sein wie bei der Erteilung (§ 8 Abs. 1 AufenthG) einschließlich der Lebensunterhaltssicherung.

Die Aufenthaltserlaubnis auf Probe wird allerdings unter den erleichterten Voraussetzungen nach § 104 a Abs. 5 AufenthG als Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG verlängert. Es ist nicht ersichtlich, warum Personen, die schon zuvor eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG erhalten hatten, hier schlechter gestellt werden sollten. Auch ihre Aufenthaltserlaubnis muss folglich auf zwei Jahre unter den leichter zu erfüllenden Bedingungen des § 104 a Abs. 5 AufenthG verlängert werden. Erst danach greifen die allgemeinen Regeln.⁹

3.5.6 Ausnahmen bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zur Vermeidung von Härtefällen

§ 104 a Abs. 6 AufenthG legt abschließend die Ausnahmen fest, bei denen eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ohne Sicherung des Lebensunterhalts möglich ist. Die Entscheidung darüber liegt im Ermessen.

3.5.6.1 Auszubildende, Schüler(innen) und Student(innen) (§ 104 a Abs. 6 Nr. 1 AufenthG)

Auszubildende und junge Erwachsene in einer Berufsvorbereitungsmaßnahme können von der Lebensunterhaltssicherungspflicht ausgenommen werden. Die Regelung gilt entsprechend für Schüler(innen) an allgemeinbildenden Schulen und Student(inn)en. Die genannten Personen bleiben bei der Berechnung des gesamtfamiliären Lebensunterhalts außer Betracht (AVwV AufenthG 104a.6.1).

3.5.6.2 Familien mit Kindern (§ 104 a Abs. 6 Nr. 2 AufenthG)

Eine Ausnahme von der Lebensunterhaltssicherungspflicht gibt es auch für Familien mit Kindern, die nur vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind.

„Kinder“ meint auch volljährige unterhaltsberechtigter Kinder. Der Bezug der „ergänzenden Sozialleistungen“ muss auf dem Vorhandensein der Kinder beruhen. Die eigenen Einkünfte müssen also zur überwiegenden Bestreitung des Lebensunterhalts der Eltern ausreichen. Mit dieser Regelung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass durch vorhandene Kinder die Sicherung des Lebensunterhalts für die Familie erschwert wird.

Mit dem „vorübergehend“ soll keine feste zeitliche Grenze festgelegt werden, es müssen jedoch berechnete Anhaltspunkte dafür gegeben sein, dass die ergänzenden Sozialleistungen nicht dauerhaft benötigt werden (AVwV AufenthG 104a.6.2).

3.5.6.3 Alleinerziehende (§ 104 a Abs. 6 Nr. 3 AufenthG)

Voraussetzung bei Alleinerziehenden auf die Sicherung des Lebensunterhalts zu verzichten ist, dass sie nur vorübergehend auf Sozialleistungen angewiesen sind, weil ihnen die Arbeitsaufnahme nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II nicht zumutbar ist. Das ist in der Regel bei Kindern bis zu 3 Jahren der Fall (AVwV AufenthG 104a.6.3).

3.5.6.4 Erwerbsunfähige (§ 104 a Abs. 6 Nr. 4 AufenthG)

Bei unter 65-jährigen Erwerbsunfähigen wird nicht auf die Sicherung des Lebensunterhalts verzichtet, sondern nur darauf, dass er durch eigene Erwerbstätigkeit gesichert ist. Voraussetzung dieser Ausnahme von § 104 a Abs. 5 AufenthG ist, dass der Lebensunterhalt einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes und einer erforderlichen Betreuung und Pflege ohne Leistungen der öffentlichen Hand dauerhaft gesichert ist.

3.5.6.5 Über 65-Jährige (§ 104 a Abs. 6 Nr. 5 AufenthG)

Die Aufenthaltserlaubnis von Ausländer(inne)n, die am 31.12.2009 das 65. Lebensjahr vollendet haben, kann verlängert werden, wenn sie Kinder oder Enkel in Deutschland haben, die über einen dauerhaften Aufenthalt in Deutschland verfügen oder Deutsche sind, und sichergestellt ist, dass für sie keine Sozialleistungen in Anspruch genommen werden. Dies gilt sowohl für Leistungen zum Lebensunterhalt als auch für Leistungen für die Versorgung im Krankheitsfalle und bei Pflegebedürftigkeit.

Einzige „Erleichterung“ zur Vermeidung einer Härte im Vergleich zu § 104 a Abs. 5 AufenthG ist also, dass der Unterhalt auch durch unterhaltsverpflichtete Angehörige gesichert werden kann (AVwV AufenthG 104a.6.5.2). Anders als bei der Ausnahme für Familien mit Kindern oder nach § 104 a Abs. 5 AufenthG schaden also auch temporäre, ergänzende Hilfen.

3.5.7 Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis auf Probe gem. Beschluss der IMK vom 4.12.2009¹⁰

Inhaber(inne)n einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe kann abweichend von § 104a Abs. 5 und Abs. 6 AufenthG die Aufenthaltserlaubnis verlängert werden, auch wenn der Lebensunterhalt nicht gesichert ist.

Demnach werden drei Fallgruppen gegenüber der gesetzlichen Regelung besser gestellt.

- Bei Personen, die zwischen dem 01.07.2007 und dem 31.12.2009 entweder ihre Schul- oder Berufsausbildung mit einem Abschluss erfolgreich beendet haben, oder sich derzeit in einer Berufsausbildung befinden, wird demnach auf die Lebensunterhaltssicherung verzichtet. Es genügt, dass sie auf Grund der Ausbildung eine positive Integrationsprognose haben. Sofern die Voraussetzung erfüllt sind, wird eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 S. 1 AufenthG für 2 Jahre erteilt.
- Inhaber(inne)n einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe, die am 31.12.2009 mindestens in letzten sechs Monaten zumindest halbtags beschäftigt waren oder bis zum 31.01.2010 eine Halbtagsbeschäftigung für die kommenden sechs Monate glaubhaft nachweisen können, wird ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 S. 1 AufenthG befristet bis 31.12.2011 erteilt.
- Eine auf zwei Jahre befristete Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG erhält erneut „auf Probe“, wer nachweisen kann, dass er/sie sich um die Sicherung des Lebensunterhalts für sich und etwaige Familienangehörige durch eigene Erwerbstätigkeit bemüht hat. Auch hier bedarf es wieder der Prognose, dass der Lebensunterhalt nach diesen zwei Jahren eigenständig durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gesichert sein wird.

In Deutschland lebende Ehegatten und minderjährige Kinder können einbezogen werden.

4 Ausnahmen von der Lebensunterhaltssicherungspflicht auf Grund von höher-rangigem Recht

Die Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB II oder SGB XII schadet nicht, wenn sonst ein Wertungswiderspruch zum Schutz von Ehe und Familie gem. Art. 6 GG entstünde. Laut den AVwV AufenthG gilt das etwa bei Studierenden, die während einer Schwangerschaft einzelne Leistungen in Anspruch nehmen (AVwV AufenthG 2.3.1.1).

Weitere konkrete Beispiele zählen die AVwV AufenthG nicht auf, können sich aber in Einzelfällen, insbesondere aus dem bereits genannten Schutz von Ehe und Familie nach Art. 6 GG sowie aus dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Art. 8 EMRK ergeben (vgl. AVwV AufenthG 5.1.1.2). Begünstigt können dadurch insbesondere binationale Familien sein, da es den deutschen Familienangehörigen in der Regel nicht zumutbar ist, das Familienleben ins Ausland zu verlagern.

Endnoten

¹ Das Aufenthaltsrecht von EU-Bürger(inne)n sowie ihren Familienangehörigen folgt eigenen Regeln: Hier darf die Sicherung des Lebensunterhalts regelmäßig nicht gefordert werden. Das gilt auch für türkische Arbeitnehmer(innen) sowie ihren Familienangehörigen, sobald sie in das privilegierte Aufenthaltsrecht nach Assoziationsrecht hineingewachsen sind (vgl. Assoziationsratsbeschuß (ARB) 1/80; AVwV AufenthG 4.1.4 und 4.5; Frings/Tießler-Marenda, Ausländerrecht für Studium und Beratung, Baden-Baden 2009, S. 279 ff., 318 ff.).

² BVerwG v. 30.4.2009 Az. 1 C 3.08.

³ Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz, Gemeinsames Ministerialblatt 60 Jg. Nr. 42 – 61 S. 878. Die AVwV AufenthG sind seit 1.11.2009 in Kraft.

⁴ Zur Einkommens- bzw. Bedarfsberechnung: Frings/Tießler-Marenda, Ausländerrecht für Studium und Beratung, Baden-Baden 2009, S. 39 f.; Stohmann, Sicherung des Lebensunterhalts – Wie berechnet man das?, ANA-ZAR 2/2009, S. 9; Voigt, Lebensunterhalt, Sozialrecht und Erwerbstätigkeit – wichtige Änderungen, Asylmagazin 1-2/2009, <http://www.asyl.net>. Hier sind allerdings noch die vor dem 1.7.2009 geltenden Regelsätze zugrunde gelegt.

⁵ Dürfte in der Praxis wenig relevant sein, da Voraussetzung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 AufenthG regelmäßig der Nachweis ausreichender Existenzmittel ist (AVwV AufenthG 16.0.7).

⁶ Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung - Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG).

⁷ Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 189. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 4.12.2009 in Bremen, www.imk2009.bremen.de.

⁸ Vgl. Schäfers, Hinweise für Verlängerungsanträge bei Aufenthaltserlaubnissen nach § 104a AufenthG, Asylmagazin 11/2009, <http://www.asyl.net>

⁹ So auch Kluth/Hund/Maaßen (Hg.), Zuwanderungsrecht, Baden-Baden 2008, S. 328, 332. Anwendungshinweise des IM-NRW vom 30.9.2009 Punkt I.2.

¹⁰ s.o. En. 7. Ländererlasse, Tipps und Kommentare: <http://www.fluechtlingsrat-berlin.de/bleiberecht.php>